

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1887.

X. St. d.

Ausgegeben und versendet am 26. März 1887.

15.

Gesetz vom 2. März 1887,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca,

womit dem § 61 der Gemeindeordnung ein neuer Absatz beigefügt wird.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde
Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Dem § 61 der Gemeindeordnung für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca
vom 7. April 1864 (Landes-Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das österreichische Küstenland
Nr. 8) wird der folgende Absatz beigefügt:

In den Perioden der Vertagung des Landtages ist der Landesauschuß ermächtigt, den Gemeinden die Bewilligung zur Vertheilung von Gemeindegründen zu ertheilen und hiefür die Allerhöchste Sanction zu erwirken.

Art. II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Budapest, den 2. März 1887.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.

Verordnung der k. k. Finanz-Direction für das Küstenland
müßte nachfolgende Bestimmungen über die Vertheilung von Gemeindegründen...

Die Gemeinden haben jedoch die...
1881

...
Art. I.
...
...